

Satzung

der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Südlich der Bahnhofstraße" vom 11. Oktober 2005

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) und des § 162 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1824), in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 05.04.1982 in der Fassung vom 07.12.1982 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Südlich der Bahnhofstraße" (Beschluss des Stadtrates vom 17.02.1982, Stadtratsdrucksache Nr. 67/1982 St und Beschluss des Stadtrates vom 27.10.1982, Stadtratsdrucksache Nr. 406/1982 St) wird aufgehoben.

Für die Aufhebung der nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) erlassenen Sanierungssatzung gelten die Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Grenzen des Aufhebungsgebietes stimmen mit denen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes überein.

Das Aufhebungsgebiet in der Gemarkung Frankenthal (Pfalz) wird begrenzt im

- | | |
|--------|---|
| Norden | durch die Nordgrenze der Bahnhofstraße (Flurstück-Nr. 221) bis westlich an die Grundstücksgrenze zwischen den Flurstück-Nrn. 206 und 208, |
| Osten | durch die Westgrenzen des Rathausplatzes (Flurstück-Nr. 833) und der Speyerer Straße (Flurstück-Nr. 434/2), |
| Süden | durch die Südgrenze der Sterngasse (Flurstück-Nr. 278/4) und deren Verlängerung bis zur Westgrenze der Welschgasse und |
| Westen | durch die Westgrenze der Welschgasse (Flurstück-Nr. 225/6) und deren Verlängerung bis zur Nordgrenze der Bahnhofstraße (Grundstücksgrenze zwischen den Flurstück-Nrn. 206 und 208). |

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 162 Abs. 2 Satz 3 i. V. mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 11.10.2005
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Wieder
Oberbürgermeister

Obige Satzung tritt am 25.10.2005
in Kraft.